

# Statuten Pfadiabteilung „Pfadi Seebachtal“ vom 8. März 2025





## 1. Allgemeines

### 1.1 Name, Sitz, Haftung

Die Pfadiabteilung „Pfadi Seebachtal“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hüttwilen.

### 1.2 Verbandszugehörigkeit

Die Pfadiabteilung Seebachtal ist Teil der Pfadi Thurgau (PTG) und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Pfadi Thurgau und der Pfadibewegung Schweiz.

### 1.3 Zweck

Die Abteilung will auf lokaler bzw. regionaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz verwirklichen. Sie hält sich von jeder parteipolitischen Bindung frei. Sie zeichnet sich durch Toleranz gegenüber verschiedenen Glaubensbekenntnissen und -gemeinschaften aus.

Die Pfadiabteilung Seebachtal fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

Die Pfadiabteilung Seebachtal versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Mitglieder

Die Abteilung umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

#### Aktivmitglieder sind

- a) die im Mitgliederverzeichnis der Abteilung aufgeführten Personen
- b) die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.

Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Pfadi Thurgau und der Pfadibewegung Schweiz. Die Statuten und Reglemente der Pfadi Thurgau und der Pfadibewegung Schweiz, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der Pfadi Thurgau und der Pfadibewegung Schweiz.

#### Passivmitglieder sind

- a) Altpfader und Altpfaderinnen, soweit sie ordnungsgemäss im Altpfaderverein (APV) aufgenommen worden und in deren Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind.
- b) Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.

#### Ehrenmitglieder sind

Personen, die sich um die Abteilung Seebachtal oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.



## 2.2 Aufnahme

### Aufnahme Aktivmitglied:

- a) Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, sofern mindestens drei Übungen besucht worden sind und die schriftliche Erklärung einer gesetzlichen Vertretung vorliegt.
- b) Wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

### Aufnahme Passivmitglied:

- a) Wer dem Altpfaderverein (APV) der Pfadiabteilung Seebachtal beiträgt.
- b) Wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

### Aufnahme Ehrenmitglied

Wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

## 2.3 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt. Das Austrittsschreiben ist an die Abteilungsleitung zu richten.

Die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von ihrem Amt der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.

Bei Passivmitgliedern gilt auch die Weigerung, eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, als Austrittserklärung.

## 2.4 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Aus triftigen Gründen kann die Abteilungsleitung den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Der Ausschluss ist vom Abteilungskomitee zu genehmigen. Die betroffene Person resp. deren gesetzliche Vertretung ist anzuhören.

Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Sekretariat der Pfadi Thurgau.

Wer von einer Abteilung ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalkomitee der Pfadi Thurgau Beschwerde einlegen.

## 2.5 Folgen von Austritt und Ausschluss

Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft in der Pfadi Thurgau und in der Pfadibewegung Schweiz nach sich.

Es ist verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

## 2.6 Bildmaterial (Fotos / Videos)

Die Mitglieder resp. ihre gesetzliche Vertretung erklären sich durch die Aufnahme als Mitglied in der Pfadiabteilung Seebachtal mit der Veröffentlichung von Fotos und Videos von den Mitgliedern der Abteilung einverstanden.

## 2.7 Elterliche Gewalt

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen und alle damit zusammenhängenden schriftlichen Erklärungen sind nur mit der Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung rechtsgültig.



### 3. Organisation

#### 3.1 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
- b) das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
- c) die Abteilungsleitung
- d) die Revisionsstelle

#### 3.2 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch das Präsidium des Abteilungskomitees einberufen und geleitet.

An der Abteilungsversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- Jahresbericht der Präsidentin resp. des Präsidenten des Abteilungskomitees
- Jahresbericht der Abteilungsleiterin und des Abteilungsleiters
- Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Abteilungskomitees sowie von zwei Rechnungsrevisorinnen resp. Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung
- Änderung der Abteilungsstatuten
- Auflösung der Abteilung
- Allgemeine Umfrage
- Orientierung über das Jahresprogramm durch die Abteilungsleitung

Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder resp. deren gesetzliche Vertretung die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen. Diese muss innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder resp. bei unter 16-Jährigen deren gesetzliche Vertretung gemäss Bestand am Durchführungstag. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine allgemeine Weitergabe der Stimme ist nicht möglich.

Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegeben gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die resp. der Vorsitzende.

Über die Abteilungsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Mitglieder von Gremien werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erlaubt.

Die gesamte Amtszeit von Mitgliedern in Gremien soll neun Jahre nicht übersteigen. Im Falle einer Übernahme einer Leitung eines Gremiums (Präsidium, Abteilungsleitung) als Gremiumsmitglied, kann die gesamte Amtszeit auf zwölf Jahre erweitert werden.

Mitglieder von Gremien nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person zu einem



Interessenkonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern von Gremien über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium oder die Abteilungsleitung betrifft, wird eine Stellvertretung bestimmt und die betroffene Person enthält sich der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied eines Gremiums in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Mitglieder des Gremiums unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

### 3.3 Abteilungskomitee

Das Abteilungskomitee ist das ausführende Organ der Abteilungsversammlung und stellt den Vereinsvorstand dar. Es besteht aus fünf bis acht Personen, der Abteilungsleiterin und dem Abteilungsleiter sowie vorzugsweise Eltern von Mitgliedern. Die Geschlechter sollen im Abteilungskomitee ausgewogen vertreten sein.

Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a) Präsidentin resp. Präsident
- b) Kassierin resp. Kassier (Vizepräsidium)
- d) Aktuarin resp. Aktuar
- e) Materialchefin resp. Materialchef

Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Verlangen der Präsidentin resp. des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleitung oder von mindestens drei Mitgliedern des Abteilungskomitees.

Dem Abteilungskomitee stehen folgende übertragbaren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu:

- Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung (Information durch Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter)
- Gliederung der Stufen
- Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung (Information durch Kassierin / Kassier)
- Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben
- Regelungskompetenz betreffend
  - o Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiterinnen und Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge.
  - o Regelung der Unterschriftsberechtigung(en)
  - o Führung des Mitgliederverzeichnisses (durch die Abteilungsleitung)
- Abteilungsmaterial (durch die Materialverwalterin / den Materialverwalter)
- Bekleidungsstelle (durch die Materialchefin / den Materialchef)



### 3.4 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin und dem Abteilungsleiter sowie den Stufenverantwortlichen. In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter übernimmt die Führungsverantwortung und vertritt die Abteilung gegenüber der Pfadi Thurgau und anderen Jugendorganisationen; gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Abteilungskomitees.

Die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter haben die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und sind volljährig.

Die Abteilungsleiterin und der Abteilungsleiter unterstehen bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der kantonalen Leitung, im Übrigen dem Abteilungskomitee.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten vertritt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter die Abteilung durch Einzelunterschrift nach aussen.

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung der Abteilungsleiterin und des Abteilungsleiters:

- a) aktive Leitung der Abteilung
- b) Sicherstellen der Kontinuität der Abteilungsleitung
- c) Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung
- d) Festlegung des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung
- e) Einsetzen von Stufenleiterinnen, Stufenleitern, Leiterinnen und Leitern

### 3.5 Kassierin / Kassier

Die Kassierin resp. der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

Sie resp. er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

Sie resp. er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit die Abteilungsleitung und einzelne Stufen (Materialverwaltung, Lagerkasse usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

### 3.6 Revisionsstelle

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen resp. Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion im Abteilungskomitee oder in der Abteilungsleitung ausüben dürfen.

Die Rechnungsrevisorinnen resp. Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung Seebachtal und sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie geben zu Händen der Abteilungsversammlung einen schriftlichen Bericht ab.



## 4. Finanzen

### 4.1 Rechnungsjahr

Stichtag eines Rechnungsjahrs ist der 31. Januar.

### 4.2 Budget

Zeichnet sich ein spezielles Rechnungsjahr ab, so ist ein Budget zu erstellen und von der Abteilungsversammlung genehmigen zu lassen. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

### 4.3 Einnahmen und Abteilungsvermögen

Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b) weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.

Sämtliche Mittel aus Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

### 4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur das gesamte Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung der Pfadi Thurgau und der Pfadi-bewegung Schweiz ist ausgeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1 Statutenänderungen

Diese Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dem Abänderungsantrag Zustimmung erteilen. Änderungsanträge sind zwei Wochen vor der Versammlung der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Abteilungskomitees einzureichen.

### 5.2 Auflösung

Eine Auflösung der Abteilung Seebachtal kann nur an einer eigens dafür einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden und es haben dafür zwei Drittel der Stimmenden der Aktivmitglieder anwesend zu sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist ein Monat später eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsbeschluss zustimmen müssen.

Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und den Sachwerten zur Aufbewahrung an die Pfadi Thurgau über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet die Pfadi Thurgau über die Verwendung des Vermögens.

## 6. Ethikstatut und Inkraftsetzung

Als Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

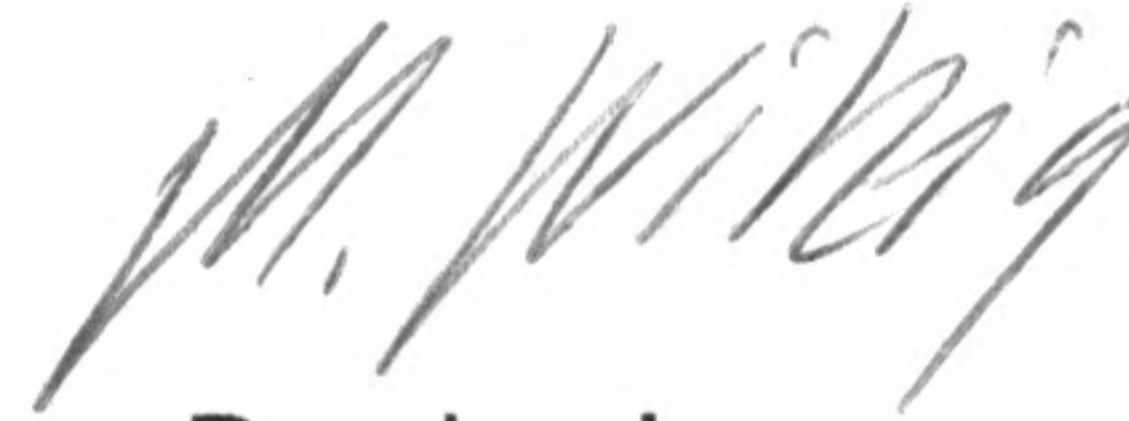
Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 11. März 2017 und wurden an der Abteilungsversammlung vom 8. März 2025 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbands genehmigt worden sind. Frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Die Abteilungsstatuten wurden vom Vorstand  
des Kantonalverbands genehmigt am

28.03.2025

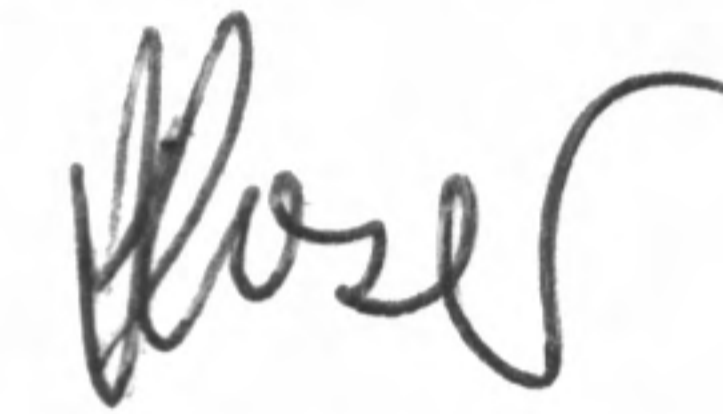
Die Präsidentin des Abteilungskomitees

Monika Witzig



Der Aktuar

Damian Loser



Die Abteilungsleiterin

Rhea Witzig v/o Skarabea



Der Abteilungsleiter

Ramon Witzig v/o Merino

